

Folgende weitere Gruppen können ab Montag, den 11. Mai 2020 die Notbetreuung in Anspruch nehmen:

- **Kinder mit (drohender) Behinderung**, für die ein Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Bescheid festgestellt ist.
- Kinder, deren Eltern einen **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)** haben. Gerade dort, wo schon vor der Corona-Pandemie auch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung hoher Unterstützungsbedarf bestand, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Schon bislang bestand die Möglichkeit einer Notbetreuung, wenn dies vom zuständigen Jugendamt zur **Sicherstellung des Kindeswohls** angeordnet wurde. Damit hat der **Kinderschutz** insbesondere durch **Unterstützung** von Familien in **Belastungssituationen** auch in Corona-Zeiten oberste Priorität.
- **Kinder von studierenden Alleinerziehenden.**
- **Hortkinder der 4. Klassen**, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.

Schrittweise weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen

Die **Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in Zwei-Wochen-Schritten**, um die Auswirkungen der vorherigen Veränderungen abschätzen zu können und den Einrichtungen den nötigen Vorlauf zu geben.

Im nächsten Schritt der Ausweitung bei der Notbetreuung, der ab dem 25. Mai 2020 in Frage kommt, ist eine Ausweitung bspw. für folgende Gruppen vorgesehen:

- **Vorschulkinder**, die sich auf den Übergang zur Schule einstellen und sich von ihrem Kindergarten verabschieden können sollen.
- Kinder in der **Großtagespflege** (bis zu 10 Kinder).
- Kinder in **Waldkindergärten** und anderen nicht gebäudegebundenen Kindertageseinrichtungen.
- **Geschwisterkinder** von bereits betreuten Kindern.
- **Hortkinder** für weitere Klassen, die wieder in die Schule gehen dürfen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.